

Land- u. Forstwirtschaft

106
ME

WIEN,

1994 11 09

Zl. 12.151/06-I A 2 a/94

Sachbearbeiter: Dr. Annemarie Bernert

Telefon: 71100 Kl. 6697 DW.

Gesetzentwurf	
Zl. <i>81</i>	-GE/19/P4
Datum <i>21. 11. 1994</i>	
Verteilt	

An

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst;
2. das Bundeskanzleramt;
3. alle Bundesministerien;
4. alle Ämter der Landesregierungen;
5. den Verfassungsgerichtshof, Judenplatz 11, 1010 Wien;
6. den Verwaltungsgerichtshof, Judenplatz 11, 1010 Wien;
7. den Rechnungshof, Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien;
8. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien;
9. den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung, Minoritenplatz 5, 1014 Wien;
10. den Datenschutzrat, Ballhausplatz 1, 1014 Wien;
11. die Datenschutzkommission, Ballhausplatz 1, 1014 Wien;
12. Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Johannes Ditz, Himmelpfortgasse 2 - 8, 1015 Wien;
13. Frau Staatssekretärin Mag. Dr. Maria Theresia Fekter, Stubenring 1, 1010 Wien;
14. Frau Staatssekretärin Mag. Brigitte Ederer, Ballhausplatz 2, 1014 Wien;
15. Herrn Staatssekretär Dr. Peter Kostelka, Ballhausplatz 2, 1014 Wien;
16. den Österreichischen Städtebund, Rathaus, 1082 Wien;
17. den Österreichischen Gemeindebund, Johannesgasse 15, 1010 Wien;
18. den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Hohenbstaufengasse 10 - 12, 1010 Wien;

Mag. Behndel

19. den Österreichischen Raiffeisenverband, Hollandstraße 2, 1020 Wien;
20. das Österreichische Statistische Zentralamt, Heldenplatz, 1010 Wien;
21. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Löwelstraße 16, 1010 Wien;
22. den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, Rotenturmstraße 13, 1010 Wien;
23. den Österreichischen Landarbeiterkammertag, Marco d'Aviano-gasse 1, 1010 Wien;
24. die Vereinigung Österreichischer Industrieller, Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien;
25. die ARGE-Daten, Lichtensteinstraße 94, 1090 Wien;
26. die Österreichische Patentenanwaltskammer, Museumstraße 3, 1010 Wien;
27. den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs, Schauflergasse 6/V, 1010 Wien;
28. den Österreichischen Arbeiterkammertag, Prinz Eugen-Straße 20 - 22, 1041 Wien;
29. die Finanzprokuratur, Singerstraße 17 - 19, 1010 Wien;
30. die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, Marxergasse 2, 1030 Wien;
31. die Parlamentsdirektion, Dr. Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien;
32. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien;
33. die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Integrierten Pflanzenschutz, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien;
34. Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien;
35. die Kärntner Landarbeiterkammer, Bahnhofstraße 44, 9020 Klagenfurt;
36. den Fachverband der chemischen Industrie, z.H. Herrn Dipl.-Ing. Türk, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien.

Gegenstand: Entwurf eines Pflanzenschutzgerätegesetzes
- PGG, Stand 2. November 1994
Einleitung des Begutachtungsverfahrens

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Pflanzenschutzgeräten (Pflanzenschutzgerätegesetz - PGG) Stand 2. November 1994 samt Vorblatt und Erläuterungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis

30. Dezember 1994.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingelangt sein, darf angenommen werden, daß gegen den Entwurf samt Vorblatt und Erläuterungen kein Einwand besteht.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

Der Bundesminister:

Dipl.-Ing. Dr. F i s c h l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Rimmer

Land- u. Forstwirtschaft**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Buchhaltung, Tel.: (0222) 71100 DW

A-1010 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. III, Sekt. IV, Sekt. VI, Tel.: (0222) 71100 DW

A-1020 Wien, Ferdinandstrasse 4: Sektion V, Tel.: (0222) 21323 DW

A-1030 Wien, Marxergasse 2: Abtlg. IVA3, Tel.: (0222) 71100 DW; Abtlg. IVA1 u. IVA7, Tel.: (0222) 7140950 DW

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament1015 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	<i>84 - GE/19 94</i>
Datum	<i>21. 11. 1994</i>
Verteilt	<i>25. Nov. 1994</i>

Klaus Böhndel

Wien, am 1994 11 09

Telefax-Nr.: 6503

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

12.151/06-I A 2a/94 Dr. Annemarie Bernert/
6697

Betreff:

Entwurf eines Pflanzenschutzgerätegesetzes
- PGG, Stand 2. November 1994
Einleitung des Begutachtungsverfahrens

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beehrt sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Pflanzenschutzgeräten (Pflanzenschutzgerätegesetz - PGG) Stand 2.11.1994, samt Vorblatt und Erläuterungen zu übermitteln. Die mit dem Entwurf befaßten Stellen wurden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln. Der Entwurf wurde mit Frist 30.12.1994 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt.

Der Bundesminister:

Dipl.-Ing. Dr. F i s c h l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:*Rimmer*

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Fernschreiber Regeb.: 111145 und 111780 - DVR: 0000183 - Bankverbindung: PSK 5060007

2.11.1994

Bundesgesetz über den Verkehr mit Pflanzenschutzgeräten
(Pflanzenschutzgerätegesetz - PGG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsübersicht:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

2. Teil: Pflanzenschutzgeräteverkehr

§ 2 Inverkehrbringen

§ 3 Antragsteller

§ 4 Antrag auf Typenzulassung

§ 5 Typenzulassung

§ 6 Einholung von Gutachten

§ 7 Entscheidungsfristen

§ 8 Abänderung und Aufhebung der
Typenzulassung von Amts wegen

§ 9 Abänderung der Typenzulassung auf Antrag

§ 10 Zulässigkeit von Abänderungen

§ 11 Erneuerung der Typenzulassung

§ 12 Erlöschen der Typenzulassung

§ 13 Übertragung der Typenzulassung

§ 14 Kennzeichnungsvorschriften

3. Teil: Veröffentlichungen

§ 15 Pflanzenschutzgeräteregister

§ 16 Amtliches Pflanzenschutzgeräteverzeichnis

2.11.1994

4. Teil: Meldepflichten

- § 17. Meldepflichten des Zulassungsinhabers
- § 18 Meldepflichten der Nachlaßverwalter, der eingetragenen Erben und der Abwickler

5. Teil: Behörden und Verfahren

- § 19 Anwendung des AVG durch das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft
- § 20 Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

6. Teil: Kontrolle

- § 21 Überwachungsbehörde
- § 22 Befugnisse und Pflichten der Aufsichtsorgane
- § 23 Pflichten der Geschäfts- und Betriebsinhaber sowie ihrer Beauftragten

7. Teil: Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen

- § 24 Gebühren
- § 25 Kosten der Kontrolle

8. Teil: Strafbestimmungen

- § 26 Verwaltungsstrafen

9. Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 27 Übergangsbestimmung
- § 28 Verweisungen auf andere Bundesgesetze
- § 29 Inkrafttreten
- § 30 Vollziehung

1. Teil**Allgemeine Bestimmungen****Begriffsbestimmungen**

- § 1. (1) "Pflanzenschutzgeräte" sind
1. Geräte, die zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind, ausgenommen Kleingeräte (Abs. 3),

2.11.1994

2. Düsen, Pumpen und sonstige Teile von Pflanzenschutzgeräten gemäß Z 1.

(2) "Pflanzenschutzmittel" sind Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzmittelgesetzes, BGBl. Nr. 476/1990.

(3) "Kleingeräte" sind Geräte, die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben werden oder mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht werden und die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden können.

(4) Unter "Typ" ist ein Typ eines Pflanzenschutzgerätes, der serienmäßig hergestellt werden kann, zu verstehen.

(5) "Integrierter Pflanzenschutz" ist eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf ein notwendiges Maß beschränkt wird.

(6) Unter "Inverkehrbringen" ist das Vorrätighalten zum Verkauf, das Feilhalten, das Verkaufen und jedes sonstige Überlassen im geschäftlichen Verkehr zu verstehen.

(7) Kein Inverkehrbringen ist

1. die Einfuhr und die nachweisliche Aus- oder Durchfuhr von Pflanzenschutzgeräten,
2. das nachweisliche Abgeben von Pflanzenschutzgeräten für wissenschaftliche Forschungen oder Versuche,
3. das nachweisliche Abgeben von Pflanzenschutzgeräten zum Zweck der Vornahme der Typenzulassung,
4. das nachweisliche Abgeben von Pflanzenschutzgeräten durch den Zulassungsinhaber an seinen schriftlich bevollmächtigten Vertriebsunternehmer,

2.11.1994

5. das nachweisliche Abgeben von Pflanzenschutzgeräten durch den Hersteller an den Vertriebsunternehmer, der Zulassungsinhaber ist.

2. Teil

Pflanzenschutzgeräteverkehr

Inverkehrbringen

§ 2. (1) Pflanzenschutzgeräte dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. einem zugelassenen Typ (§ 5) und
2. den Kennzeichnungsvorschriften (§ 14 und den darauf beruhenden Verwaltungsakten) entsprechen.

(2) Pflanzenschutzgeräte dürfen nur ausgehend vom Zulassungsinhaber oder seinem schriftlich bevollmächtigten Vertriebsunternehmer in Verkehr gebracht werden.

(3) Pflanzenschutzgeräte, die einem Typ entsprechen, dessen Zulassung

1. gemäß § 9 auf Antrag abgeändert wurde,
2. gemäß § 11 unter anderen Bedingungen oder Auflagen erneuert wurde oder
3. gemäß § 12 Z 1, 3, 4 oder 5 erloschen ist,

dürfen noch zwölf Monate ab Eintritt eines der in den Z 1 bis 3 genannten Ereignisse abverkauft werden.

(4) Die von Abs. 3 erfaßten Pflanzenschutzgeräte fallen unter

1. Abs. 1 Z 1, wenn sie dem vor dem Eintritt der Ereignisse gemäß Abs. 3 zugelassenen Typ und
2. Abs. 1 Z 2, wenn sie der vor dem Eintritt der Ereignisse gemäß Abs. 3 vorgeschriebene Kennzeichnung entsprechen..

2.11.1994

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung den Abverkauf zu verbieten, wenn die Pflanzenschutzgeräte einem Typ entsprechen, auf den die Voraussetzung für die Typenzulassung (§ 5 Abs. 1) nicht mehr zutrifft.

Antragsteller

§ 3. Der Antragsteller muß seinen Sitz oder Wohnsitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.

Antrag auf Typenzulassung

§ 4. (1) Der Antrag auf Typenzulassung ist beim Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft in deutscher Sprache unter Verwendung eines bei diesem aufzulegenden Formblattes einzubringen.

(2) Der Antrag hat jedenfalls zu enthalten:

1. den Namen (die Firma) und die Anschrift des Antragstellers sowie seines schriftlich bevollmächtigten Vertriebsunternehmers. Wenn der Antragsteller nicht zugleich Hersteller ist, auch den Namen (die Firma) und die Anschrift des Herstellers,
2. die Typenbezeichnung des Typs und
3. die Anwendungsgebiete des Typs.

(3) Der Antragsteller hat dem Antrag in deutscher Sprache anzuschließen:

1. die Gebrauchsanleitung, einschließlich erforderlicher Sicherheitshinweise,
2. die Beschreibung des Typs,
3. eine technische Darstellung des Typs und

2.11.1994

4. alle sonstigen für die Beurteilung maßgeblichen Unterlagen,

(4) Überdies ist dem Antrag noch je eine Kopie des Antrages und der in Abs. 3 genannten Unterlagen anzuschließen.

(5) Soweit dies zur raschen und eingehenden Prüfung eines Antrages auf Typenzulassung und zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzung (§ 5 Abs.1) erforderlich ist, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung über Abs. 2 hinausgehende Angaben, die im Antrag enthalten sein müssen und über Abs. 3 hinausgehende Unterlagen, die dem Antrag anzuschließen sind, festzusetzen.

(6) Über Aufforderung des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft hat der Antragsteller unverzüglich ein Pflanzenschutzgerät des beantragten Typs für die Dauer des Typenzulassungsverfahrens unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(7) Für Schäden an dem zur Typenzulassung vorgesehenen Pflanzenschutzgerät wird kein Schadenersatz vom Bund geleistet, wenn die Überprüfung des Pflanzenschutzgerätes sachgemäß durchgeführt wurde.

Typenzulassung

§ 5. (1) Einem Antrag auf Zulassung des Typs ist vom Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft mit Bescheid stattzugeben, wenn der Typ die in einer Verordnung gemäß Abs. 2 festgesetzten Mindestanforderungen an die Geräteausstattung und Funktion und die sonstige erforderliche Ausstattung und Funktion aufweist, sodaß das Pflanzenschutzgerät bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verwendung zuverlässig funktioniert.

2.11.1994

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf Maßnahmen des Integrierten Pflanzenschutzes Mindestanforderungen für die Geräteausstattung und Funktion von Typen festzusetzen.

(3) Der Typ ist unter der vom Antragsteller beantragten Typenbezeichnung zuzulassen. Hat ein bereits zugelassener Typ oder ein früher beantragter Typ, für den das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, die gleiche Typenbezeichnung wie der beantragte Typ, so hat der Antragsteller eine andere Typenbezeichnung dem Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft über dessen Aufforderung bekanntzugeben.

(4) Die Typenzulassung ist, soweit es zur Erreichung der im Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzung erforderlich ist, mit Bedingungen oder Auflagen, die insbesondere auch die Kennzeichnung betreffen können, zu erteilen. Überdies ist im Zulassungsbescheid die Pflanzenschutzgeräteregister-Nummer (§ 15 Abs. 1) anzugeben.

(5) Die Typenzulassung erlischt, sofern § 11 nichts anderes bestimmt, zehn Jahre nach Ablauf des Jahres in dem sie erteilt worden ist, auch wenn sie später abgeändert oder übertragen worden ist. Sie kann auf einen kürzeren Zeitraum befristet werden, wenn auf Grund der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit der erfolgten Beurteilung der im Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzung eine neuerliche Prüfung dieser Voraussetzung in kürzerer Zeit erforderlich erscheint.

2.11.1994

Einholung von Gutachten

§ 6. Das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft hat über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 ein Gutachten der Bundesanstalt für Landtechnik einzuholen. Es hat, soweit dies zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens erforderlich ist, zusätzlich andere Anstalten, Ämter oder sonstige Einrichtungen oder fachkundige Personen als Sachverständige heranzuziehen.

Entscheidungsfristen

§ 7. (1) Über einen Antrag auf Typenzulassung hat das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Jahre nach dessen Einlangen zu entscheiden.

(2) Sind die Angaben im Antrag oder die Unterlagen offensichtlich nicht vollständig oder offensichtlich für die Beurteilung nicht ausreichend, so ist dies dem Antragsteller vom Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ihm die Behebung der Mängel innerhalb angemessener Frist bei sonstiger Zurückweisung des Antrags aufzutragen. In diesem Fall verlängert sich die Entscheidungsfrist gemäß Abs. 1 um jene Zeitspanne, die bis zur Behebung der Mängel verstrichen ist.

Abänderung und Aufhebung der Typenzulassung von Amts wegen

§ 8. Die Typenzulassung ist von Amts wegen mit Bescheid vom Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft abzuändern oder aufzuheben, wenn sie nicht oder nicht mehr der Zulassungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 entspricht.

2.11.1994

Abänderung der Typenzulassung auf Antrag

§ 9. Abweichend von § 4 sind für einen Antrag auf Abänderung der Typenzulassung dem Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft nur jene Angaben und Unterlagen vorzulegen, die eine Beurteilung des Abänderungsantrages im Hinblick auf § 5 Abs. 1 ermöglichen. § 8 wird nicht berührt. Die §§ 5 bis 7 sind anzuwenden.

Zulässigkeit von Abänderungen einer Typenzulassung

§ 10. Eine Abänderung ist nur zulässig, wenn sie nicht wesentliche technische Merkmale des zugelassenen Typs betrifft.

Erneuerung der Typenzulassung

§ 11. (1) Ein Antrag auf Erneuerung der Typenzulassung ist spätestens ein Jahr, frühestens jedoch zwei Jahre vor Erlöschen der Typenzulassung durch Zeitablauf bei sonstiger Zurückweisung beim Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft zu stellen. Die bisherige Typenzulassung gilt bis zur rechtskräftigen Erledigung des Antrags auf Erneuerung weiter.

(2) Abweichend von § 4 sind für einen Antrag gemäß Abs. 1 nur jene Angaben und Unterlagen vorzulegen, die für eine Beurteilung des Antrags im Hinblick auf § 5 Abs. 1 erforderlich sind.

2.11.1994

Erlöschen der Typenzulassung

§ 12. Die Typenzulassung gemäß § 5 erlischt

1. durch Zeitablauf (§ 5 Abs. 5), sofern § 11 nichts anderes bestimmt,
2. durch Aufhebung (§ 8),
3. mit dem Einlangen der schriftlichen Verzichtserklärung beim Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft,
4. mit der Aufgabe des Wohnsitzes oder Sitzes im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
5. mit dem Tod der natürlichen Person oder dem Untergang der juristischen Person, der Beendigung der Liquidation der Personengesellschaft des Handelsrechtes oder der eingetragenen Erwerbsgesellschaft (offene Erwerbsgesellschaft und Kommandit-Erwerbsgesellschaft), wenn keine Liquidation stattfindet, mit deren Auflösung.

Übertragung der Typenzulassung

§ 13. Der Zulassungsinhaber kann einer anderen Person die Typenzulassung übertragen. Mit der Übertragung gehen alle Rechte und Pflichten des bisherigen Zulassungsinhabers auf den neuen Zulassungsinhaber über. Der Übergang der Rechte und Pflichten tritt ein, wenn

1. die andere Person dem Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft nachweist, daß sie ihren Sitz oder Wohnsitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und
2. die schriftliche Mitteilung der an der Übertragung beteiligten Personen über die Übertragung beim Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft einlangt.

Die Übertragung der Typenzulassung ist vom Bundesamt und Forschungszentrum mit Bescheid festzustellen.

2.11.1994

Kennzeichnungsvorschriften

§ 14. (1) Pflanzenschutzgeräte dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn auf ihrer Außenfläche folgende Angaben deutlich sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sind:

1. die Pflanzenschutzgeräteregister-Nummer (PG-Reg.Nr.),
2. die Typenbezeichnung des Typs,
3. der Name (die Firma) des Zulassungsinhabers,
4. der Name (die Firma) des Herstellers und
5. die sonstigen die Kennzeichnung betreffenden Bedingungen und Auflagen (§ 5 Abs. 4) in deutscher Sprache.

(2) Ist die Außenfläche des Pflanzenschutzgerätes nicht ausreichend oder ungeeignet, so ist die Kennzeichnung dem Pflanzenschutzgerät beizugeben und auf dem Pflanzenschutzgerät eine Kennzeichnung anzubringen, die die Identifizierung des Typs ermöglicht.

(3) Im Falle einer Änderung der Kennzeichnung gemäß Abs. 1 dürfen Pflanzenschutzgeräte mit der bereits überholten Kennzeichnung noch zwölf Monate ab der Änderung in Verkehr gebracht werden.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat, soweit dies zum Schutz vor Täuschung oder im Interesse einer ausreichenden Information der beteiligten Wirtschaftskreise, oder entsprechend den in das Bundesrecht umzusetzenden Rechtsakten im Rahmen des europäischen Integration erforderlich ist, durch Verordnung weitere Kennzeichnungsbestimmungen für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten festzusetzen.

2.11.1994

3. Teil Veröffentlichungen

Pflanzenschutzgeräteregister

§ 15. (1) Typen sind unverzüglich nach ihrer Zulassung unter einer fortlaufenden Nummer (Pflanzenschutzgeräteregister-Nummer) in das beim Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft zu führende Pflanzenschutzgeräteregister einzutragen.

(2) Das Pflanzenschutzgeräteregister besteht aus einem öffentlichen und einem nicht öffentlichen Teil.

(3) In den öffentlichen Teil des Pflanzenschutzgeräteregisters sind jedenfalls einzutragen:

1. die Pflanzenschutzgeräteregister-Nummer (Abs. 1),
2. die Typenbezeichnung des Typs,
3. die Anwendungsgebiete,
4. der Name (die Firma) und die Anschrift des Zulassungsinhabers,
5. der Name (die Firma) und die Anschrift des schriftlich bevollmächtigten Vertriebsunternehmers,
6. der Name (die Firma) und die Anschrift des Herstellers,
7. alle weiteren durch Verordnung gemäß § 14 Abs. 4 festgesetzten Kennzeichnungsbestimmungen,
8. die Geschäftszahl und das Datum der Typenzulassung,
9. die Geschäftszahl und das Datum der Abänderung der Typenzulassung,
10. das Datum eines Antrages auf Erneuerung der Typenzulassung,
11. die Geschäftszahl und das Datum der Erneuerung der Typenzulassung,
12. das Datum des Erlöschens der Typenzulassung (§ 12) sowie den Erlöschensgrund und die Abverkaufsfrist,

2.11.1994

13. Abverkaufsverbote (§ 2 Abs. 5),
14. Bedingungen oder Auflagen gemäß § 5 Abs. 4.

(4) Der nicht öffentliche Teil des Pflanzenschutzgeräteregisters besteht aus der Beschreibung und der technischen Darstellung des Typs.

(5) In den öffentlichen Teil des Pflanzenschutzgeräteregisters kann jedermann während der Amtsstunden in Gegenwart eines Amtsorganes Einsicht nehmen, an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auf seine Kosten einen Auszug anfertigen lassen.

(6) Die Ermittlung und Verarbeitung von Daten zum Zweck der automationsunterstützten Führung des Pflanzenschutzgeräteregisters ist zulässig.

Amtliches Pflanzenschutzgeräteverzeichnis

§ 16. (1) Das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft hat das Amtliche Pflanzenschutzgeräteverzeichnis zu Beginn eines jeden Jahres zu veröffentlichen. In dieses Pflanzenschutzgeräteverzeichnis sind alle zugelassenen Typen aufzunehmen, für die die Zulassungsinhaber dem Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft bis 31. Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres bekanntgegeben haben, daß sie Pflanzenschutzgeräte des zugelassenen Typs im Folgejahr in Verkehr zu bringen beabsichtigen.

(2) Für jeden Typ sind folgende Angaben zu veröffentlichen:

1. die Pflanzenschutzgeräteregister-Nummer,
2. die Typenbezeichnung des Typs,
3. die Anwendungsgebiete des Typs,

2.11.1994

4. der Name (die Firma) und die Anschrift des Zulassungsinhabers,
5. der Name (die Firma) und die Anschrift des schriftlich bevollmächtigten Vertriebsunternehmers,
6. der Name (die Firma) und die Anschrift des Herstellers,
7. die Bedingungen und Auflagen gemäß § 5 Abs. 4.

4. Teil Meldepflichten

Meldepflichten des Zulassungsinhabers

§ 17. Der Zulassungsinhaber hat dem Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft schriftlich zu melden:

1. die Aufgabe seines Sitzes oder Wohnsitzes im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einschließlich des Datums der Aufgabe unverzüglich nach der Aufgabe,
2. jede Änderung seines Namens (seiner Firma) oder seiner Anschrift, auch wenn sie nicht die Aufgabe des Sitzes oder Wohnsitzes gemäß Z 1 betrifft, unverzüglich nach der Änderung,
3. den Namen (die Firma) und die Anschrift seines schriftlich bevollmächtigten Vertriebsunternehmers einschließlich des Datums der Vollmacht, unverzüglich nach der Erteilung der Vollmacht, sowie jede Änderung unverzüglich nach der Änderung,
4. alle ihm nach der Typenzulassung bekanntgewordenen Beobachtungen und Daten, die mit der Zulassungsvoraussetzung (§ 5 Abs. 1) nicht im Einklang stehen, einschließlich des Datums des Bekanntwerdens unverzüglich nach dem Bekanntwerden und
5. die Anzahl der jährlich von ihm oder seinem schriftlich bevollmächtigten Vertriebsunternehmer in Verkehr gebrachten und von ihm ausgeführten Pflanzenschutzgeräte, spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres.

2.11.1994

Meldepflichten der Nachlaßverwalter, der eingewantworteten Erben und der Abwickler

§ 18. (1) Vom Tod des Zulassungsinhabers haben die Erben, denen der Nachlaß zur Besorgung und Verwaltung überlassen worden ist, sonstige Nachlaßverwalter oder die eingewantworteten Erben unverzüglich das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft unter Angabe des Datums des Todes schriftlich zu verständigen.

(2) Ist der Zulassungsinhaber eine juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes, oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft (offene Erwerbsgesellschaft oder Kommandit-Erwerbsgesellschaft), die liquidiert oder aufgelöst worden ist, so haben die Abwickler unverzüglich das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft von der Auflösung oder Beendigung unter Angabe des Datums der Auflösung oder Beendigung schriftlich zu verständigen.

5. Teil**Behörden und Verfahren****Anwendung des AVG durch das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft**

§ 19. Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, hat das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft das AVG anzuwenden.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

§ 20. (1) Über Berufungen gegen Bescheide des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft entscheidet der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Wird die Aufnahme eines Beweises durch einen Sachverständigen notwendig, so kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auch Anstalten, Ämter oder sonstige Einrichtungen als Sachverständige beiziehen.

2.11.1994

(2) Gegenüber dem Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des AVG.

6. Teil Kontrolle

Überwachungsbehörde

§ 21. (1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes obliegt dem Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft.

(2) Das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft hat sich bei seiner Überwachungstätigkeit nach Abs. 1 fachlich befähigter Personen als Aufsichtsorgane zu bedienen, die es aus dem Kreis seiner Bediensteten oder der Bediensteten der Bundesanstalt für Landtechnik zu bestellen hat.

(3) Das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft hat dem Aufsichtsorgan eine Ausweisurkunde auszustellen.

Befugnisse und Pflichten der Aufsichtsorgane

§ 22. (1) Die Aufsichtsorgane sind befugt zu kontrollieren, ob Pflanzenschutzgeräte den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechend in Verkehr gebracht werden. Die Kontrolle darf während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten überall, wo Pflanzenschutzgeräte in Verkehr gebracht werden, erfolgen.

2.11.1994

(2) Anlässlich der Kontrolle ist vom Aufsichtsorgan eine Niederschrift anzufertigen, in der die bei der Kontrolle festgestellten Verdachtsmomente über Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festzuhalten sind. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Verfügungsberechtigten auszufolgen.

(3) Die Aufsichtsorgane haben bei der Kontrolle jede Störung und jedes Aufsehen tunlichst zu vermeiden.

**Pflichten der Geschäfts- und Betriebsinhaber
sowie ihrer Beauftragten**

§ 23. (1) Die Geschäfts- und Betriebsinhaber, die Pflanzenschutzgeräte in Verkehr bringen, sowie ihre Beauftragten haben den Aufsichtsorganen

1. alle Orte und Beförderungsmittel bekanntzugeben, die dem Inverkehrbringen dienen und den Zutritt zu diesen Orten und Beförderungsmitteln zu gestatten,
2. die zur Kontrolle notwendigen Auskünfte, soweit dies möglich und zumutbar ist, zu erteilen,
3. die für die Durchführung der Kontrolle notwendigen Urkunden und schriftlichen Unterlagen in den Betriebsräumen vorzulegen und
4. bei der Besichtigung Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Geschäfts- und Betriebsinhaber haben dafür zu sorgen, daß die im Abs. 1 genannten Pflichten auch während ihrer Abwesenheit zu den üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten erfüllt werden.

7. Teil

Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen

Gebühren

§ 24. (1) Von den Parteien sind

1. für die nach diesem Bundesgesetz vorzunehmenden Untersuchungen und Begutachtungen, die auf Grund eines Parteienantrages erforderlich sind, eine Untersuchungs- und Begutachtungsgebühr und
2. für Veröffentlichungen im Amtlichen Pflanzenschutzgeräteverzeichnis (§ 16) eine Veröffentlichungsgebühr zu entrichten.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Höhe der Gebühren entsprechend den erfahrungsgemäß im Durchschnitt erwachsenden Kosten der Untersuchungen, Begutachtungen und Veröffentlichungen durch Verordnung in einem Tarif festzusetzen.

(3) Die Gebühren sind vom Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft mit Bescheid vorzuschreiben.

Kosten der Kontrolle

§ 25. (1) Wurden bei einer Kontrolle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit rechtskräftigem Bescheid festgestellt, so hat die Partei die Kosten der Kontrolle zu tragen.

(2) Die Kosten der Kontrolle sind durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in einem Tarif, der auf einer Durchschnittsberechnung der tatsächlich erwachsenden Kosten zu beruhen hat, zu bestimmen. Hiebei ist dafür zu sorgen, daß darin die nach den Allgemeinen

2.11.1994

Vorschriften über die Reisegebühren der Bundesbediensteten im Durchschnitt zu berechnenden Reisekosten volle Deckung finden.

(3) Im Verwaltungsstrafverfahren ist im Straferkenntnis oder in der Strafverfügung dem Beschuldigten der Ersatz der Kosten der Kontrolle vorzuschreiben. Die Kosten der Kontrolle sind unmittelbar an das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft zu entrichten.

8. Teil

Strafbestimmungen

Verwaltungsstrafen

§ 26. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, oder nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu 200 000 S, im Wiederholungsfall bis zu 400 000 S, wer
 - a) Pflanzenschutzgeräte entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 in Verkehr bringt,
 - b) einer gemäß § 2 Abs. 5 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt,
2. mit Geldstrafe bis zu 100 000 S, im Wiederholungsfall bis zu 200 000 S, wer
 - a) als Zulassungsinhaber dem § 17 Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 zuwiderhandelt,
 - b) als Nachlaßverwalter oder als eingetretener Erbe dem § 18 Abs. 1 zuwiderhandelt,
 - c) als Abwickler dem § 18 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. mit Geldstrafe bis zu 50 000 S, im Wiederholungsfall bis zu 100 000 S, wer
 - a) als Zulassungsinhaber dem § 17 Abs. 1 Z 2 oder 5 zuwiderhandelt,

2.11.1994

- b) als Geschäfts- oder Betriebsinhaber oder als sein Beauftragter dem § 23 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
- c) als Geschäfts- oder Betriebsinhaber dem § 23 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Eine Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet auch im Falle der Uneinbringlichkeit nicht statt.

9. Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 27. Pflanzenschutzgeräte, die einem Typ entsprechen, für den der Antrag auf Typenzulassung bis spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beim Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft eingelangt ist, dürfen bis zur Rechtskraft eines dem Antrag nicht stattgebenden Bescheides in Verkehr gebracht werden.

Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 28. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

Inkrafttreten

§ 29. (1) Dieses Bundesgesetz tritt zwölf Monate nach dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

2.11.1994

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.

Vollziehung

§ 30. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich der §§ 24 Abs. 2 und 25 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

2.11.1994

V o r b l a t tProblem:

- Der Kauf von Pflanzenschutzgeräten ist Vertrauenssache, weil ihre Tauglichkeit für den Käufer von vornherein nicht feststellbar ist.
- Derzeit werden auch Pflanzenschutzgeräte in Verkehr gebracht, die nicht die erforderliche Ausstattung und Funktion aufweisen.
- Nicht dem Stand der Technik entsprechende Pflanzenschutzgeräte können billig angeboten werden und daher zur Wettbewerbsverzerrungen führen und gewährleisten keine exakten Ausbringungen, was den Zielen des integrierten Pflanzenschutzes widerspricht.

Ziel- und Problemlösung:

Es soll sichergestellt werden, daß nur solche Pflanzenschutzgeräte in Verkehr gebracht werden, deren Typ die erforderliche Ausstattung aufweist, sodaß das Pflanzenschutzgerät bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verwendung zuverlässig funktioniert.

Alternative:

Keine.

2.1.1994

Kosten:

Der Vollzug des Pflanzenschutzgerätegesetzes wird einen Mehraufwand an Personal- und Sachkosten erfordern.

Es werden 6 Bedienstete im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft benötigt. Die Personalkosten betragen rund 2 250 000 S jährlich.

Nach Kundmachung des Pflanzenschutzgerätegesetzes ist ein Sachaufwand in der Höhe von ca. 7 800 000 S (Investitionsaufwand) notwendig. Überdies wird der Vollzug des Gesetzes einen jährlichen Sachaufwand von etwa 700 000 S zur Folge haben. Näheres siehe dazu in den Erläuterungen, Allgemeiner Teil. Dem stehen Einnahmen an Gebühren in der Höhe von ca. 600 000 S jährlich gegenüber.

EU-Konformität:

Derzeit gibt es keine Vorschriften der Europäischen Union über Pflanzenschutzgeräte.

2.11.1994

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

1. Mit dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz ist zu erwarten, daß die Ausstattung und Funktion von Pflanzenschutzgeräten wesentlich verbessert wird. Dadurch soll gewährleistet werden, daß Landwirten nur mehr Pflanzenschutzgeräte zur Verfügung stehen, die bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verwendung eine exakte und optimale Ausbringung und somit einen möglichst geringen und sparsamen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ermöglichen, was den Zielen des Integrierten Pflanzenschutzes entspricht. Weiters ist zu erwarten, daß durch den exakten und sparsamen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln die Umwelt weniger belastet wird. Durch die entsprechende Ausstattung und Funktion soll auch die Exposition des Anwenders gegenüber Pflanzenschutzmitteln verringert werden.

Derzeit gibt es in Österreich noch keine gesetzlichen Regelungen über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten. Einzelne Inverkehrbringer von Pflanzenschutzgeräten unterwarfen bisher vor dem erstmaligen Inverkehrbringen den entsprechenden Typ einer freiwilligen Kontrolle auf seine Ausstattung und Funktion durch den Verein "Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Integrierten Pflanzenschutz".

Um sicherzustellen, daß unter Beachtung auf den Integrierten Pflanzenschutz bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung das Pflanzenschutzgerät

2.11.1994

zuverlässig funktioniert, ist es erforderlich, das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten in Form einer Typenzulassung gesetzlich zu regeln.

Der vorliegende Entwurf sieht die Variante der Typenzulassung durch Bescheid vor.

Pflanzenschutzgeräte, ausgenommen Kleingeräte, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie einem mit Bescheid des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft zugelassenen Typ entsprechen. Die Typenzulassung ist auf maximal zehn Jahre befristet. Aufhebungen und Abänderungen sowie eine Verlängerung der Befristung sind vorgesehen.

Der derzeitige Bestand an "Feldspritzen" (Spritzgeräte für Flächenkulturen, die mit einem waagrecht ausgerichteten Spritzgestänge ausgestattet sind, wie sie vornehmlich im Ackerbau als Traktor-Anbau-, -Aufbau- oder -Anhängegeräte oder als selbstfahrende Geräte eingesetzt werden) und "Obst- und Weinbauspritz- oder -sprühgeräte" (Spritz- oder Sprühgeräte für Raumkulturen, die vornehmlich im Obst- und Weinbau als Traktor-Anbau-, -Aufbau- oder -Anhängegeräte oder als selbstfahrende Geräte eingesetzt werden) beträgt in Österreich ca. 65.700 Geräte (ausgenommen Kleingeräte).

Der derzeitige Stand, der an Pflanzenschutzgerätefirmen vom Verein "Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Integrierten Pflanzenschutz" aufgrund von freiwilligen Prüfungen vergebenen Gütezeichen beträgt 83.

Der Aufbau und die Formulierungen des vorliegenden Entwurfs orientieren sich im wesentlichen an dem im sachlichen Zusammenhang stehenden Pflanzenschutzmittelgesetz, BGBl. Nr. 476/1990.

2.11.1994

2. EU-Konformität

Derzeit bestehen im Pflanzenschutzgerätebereich keine Regelungen seitens der EU. Als subsidiärer Bereich unterliegt die Regelung den einzelstaatlichen Normierungen. Die EU-Konformität des Entwurfes ist daher gegeben.

In einzelnen Mitgliedstaaten der EU (z.B. in der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden) bestehen derzeit Pflanzenschutzgeräte Regelungen.

3. Kompetenzen:

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz findet seine verfassungsrechtliche Grundlage in folgenden Bestimmungen des B-VG in der Fassung der B-VGN 1994.

- Art. 10 Abs. 1 Z 12:
Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Pflanzenschutzgeräten einschließlich der Zulassung,
- Art. 10 Abs. 1 Z 4:
Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind,
- Art. 11 a Abs. 2:
Erlassung von Regelungen, die von den einheitlichen Vorschriften des Verfahrens abweichen, wenn dies zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist.
- Die Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung hat ihre verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 10 Abs. 3 B-VG in der Fassung der B-VGN 1994.

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Vorbereitung und Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ergibt sich aus § 3 Z 2 in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt J Z 8

2.11.1994

des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76 in der Fassung des Art. I Z 9 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 45/1991, das dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die "Angelegenheiten des Pflanzenschutzes" zugewiesen hat.

Vorschriften über die Verwendung von Pflanzenschutzgeräten sind - soweit die Pflanzenschutzgeräte in der Landwirtschaft verwendet werden - auf Grund des Art. 15 Abs. 1 Z 9 der B-VGN 1994 Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Vor dieser Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle waren solche Regelungen vom Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG (Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge) erfaßt.

Das im Entwurf vorliegende Pflanzenschutzgerätegesetz soll auch die wiederkehrende Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten, welche bereits in Verwendung stehen, in den Ländern wesentlich verbessern, da nur entsprechend ausgestattete Geräte bei einer wiederkehrenden Überprüfung einwandfrei positiv beurteilt werden können.

4. Kostenabschätzung

Aus dem Vollzug des Pflanzenschutzgerätegesetzes wird sich ein erheblicher Personal- und Sachaufwand für den Bund ergeben. Bereichsintern sind Reorganisationsmaßnahmen in Überlegung. Es ist jedoch schon jetzt abzusehen, daß Personalkapazitäten für die zusätzlichen Aufgaben, die mit der Vollziehung des Pflanzenschutzgerätegesetzes verbunden sind, trotz Ausschöpfung aller Rationalisierungsmöglichkeiten, nicht vorhanden sind. Für die budgetäre Bedeckung wäre im Rahmen des Gesamthaushaltes Vorsorge zu treffen.

5. Aufgaben und Personalbedarf

5.1. Folgende Aufgaben werden aus dem Vollzug des Pflanzenschutzgerätegesetzes erwachsen:

2.11.1994

5.1.1. Zur Vorbereitung und Vollziehung sind ab Kundmachung des Pflanzenschutzgerätegesetzes bis zum Inkrafttreten Verordnungen zu erlassen sowie Antragsformblätter zu erstellen.

5.1.2. Ab dem Inkrafttreten des Pflanzenschutzgerätegesetzes bzw. bereits vorher ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

- Mit dem Inkrafttreten des PGG wird unmittelbar mit ca. 130 - 150 Anträgen zu rechnen sein. Zugelassene Typen sind spätestens nach zehn Jahren neuerlich zu begutachten
- Prüfung der Anträge und Unterlagen auf ihre Vollständigkeit
- Weitere Bearbeitung in Form einer inhaltlichen Prüfung der Unterlagen sowie einer allfälligen praktischen Prüfung der Geräte
- Erstellung und Prüfung von Gutachten
- Parteiengehör
- Bescheiderstellung (Bescheide über die Zulassung, Abweisungs- oder Zurückweisungsbescheide)
- Gebührenvorschreibung mit Bescheid
- Einhebung von Gebühren
- Abänderungen von Typenzulassungen von Amts wegen oder auf Antrag der Partei
- Aufhebungen von Typenzulassungen
- Feststellungsbescheide im Rahmen der Übertragung von Typenzulassungen
- Abwicklung von Berufungsverfahren
- Abfassung von Gegenschriften
- Führung des Pflanzenschutzgeräteregisters
- Jährliche Erstellung des Amtlichen Pflanzenschutzgeräteverzeichnisses
- Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes.

2.11.1994

5.2. Hierfür ist ein Planstellenbedarf in folgendem Ausmaß notwendig, der dem Kapitel 60 "Land- und Forstwirtschaft" zugeordnet wird:

5.2.1. Planstellenbereich "6 000 Zentralleitung":

1 Planstelle der Verwendungsgruppe A, fachkundiger Bediensteter

1 Planstelle der Verwendungsgruppe A, rechtskundiger Bediensteter.

5.2.2. Planstellenbereich "6051 Bundesanstalten für die pflanzliche Produktion":

5.2.2.1. Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft:

1 Planstelle der Verwendungsgruppe A, fachkundiger Bediensteter

1 Planstelle der Verwendungsgruppe B,

1 Planstelle der Verwendungsgruppe C.

5.2.2.2. Bundesanstalt für Landtechnik:

1 Planstelle der Verwendungsgruppe B, fachkundiger Bediensteter.

5.3. Den einzelnen Planstellen werden folgende Aufgaben zugeordnet:

5.3.1. Planstellenbereich 6 000 Zentralleitung:

5.3.1.1. Planstelle der Verwendungsgruppe A, fachkundiger Dienst:

- fachliche Vorbereitung von Verordnungen
- fachliche Vorbereitung von Novellen von Verordnungen

2.11.1994

- fachliche Vorbereitung von Novellen zum Pflanzenschutzgerätegesetz
- Stellungnahme zu Fachfragen grundsätzlicher Natur
- Beobachtung der internationalen Entwicklung auf dem Pflanzenschutzgerätesektor
- Internationale Zusammenarbeit im Pflanzenschutzgerätebereich
- Weiterbildung
- Literaturstudium

5.3.1.2. 1 Planstelle der Verwendungsgruppe A, rechtskundiger Dienst:

- führende Vorbereitung und Novellierung von Verordnungen
- führende Vorbereitung von Novellen zum Pflanzenschutzgerätegesetz
- Stellungnahme zu Rechtsfragen
- Ausarbeitung von Musterbescheiden
- Abwicklung von Berufungsverfahren
- Behandlung von Devolutionsanträgen
- Ausarbeitung von Gegenschriften
- Beobachtung der internationalen Rechtsentwicklung auf dem Pflanzenschutzgerätesektor
- Weiterbildung
- Literaturstudium

5.3.2. Planstellenbereich 6051 "Bundesanstalten für die pflanzliche Produktion":

5.3.2.1. Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft:

5.3.2.1.1. 1 Planstelle der Verwendungsgruppe A, fachkundiger Dienst:

- Mitarbeit bei der Erstellung und Novellierung von Verordnungen

2.11.1994

- fachliche Mitwirkung an der Novellierung des Pflanzenschutzgerätegesetzes
- Abwicklung des Zulassungsverfahrens (Prüfung von Gutachten, Parteiengehör, Bescheiderstellung)
- Erstellung von Abweisungs- und Zurückweisungsbescheiden
- Gebührenvorschreibungen
- Einhebung von Gebühren
- Abänderungen von Typenzulassungen von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien
- Aufhebungen von Typenzulassungen
- Erneuerung der Typenzulassungen
- Feststellungsbescheide im Rahmen der Übertragung von Typenzulassungen
- laufende Beobachtung der gerätetechnischen Entwicklung, auch auf internationaler Ebene
- Beantwortung von Fachfragen
- Beobachtung der gerätetechnischen Entwicklungen
- Kontaktpflege mit ausländischen Institutionen
- Weiterbildung
- Literaturstudium
- Fachstellungennahmen

5.3.2.1.2. 1 Planstelle der Verwendungsgruppe B:

- Beantwortung von Fachfragen
- Antragsverwaltung
- Evidenzhaltung
- Prüfung von Geräten und Geräteteilen
- Mitarbeit bei der Erstellung von Fachstellungennahmen
- Führung des Pflanzenschutzgeräteregisters
- Erstellung des Amtlichen Pflanzenschutzgeräteverzeichnisses
- Kontrolltätigkeiten

5.3.2.1.3. 1 Planstelle der Verwendungsgruppe C:

- Schreibarbeiten (Fachstellungennahmen, Bescheide)
- Mitarbeit bei der Prüfung von Geräten und Geräteteilen

2.11.1994

5.3.2.2. Bundesanstalt für Landtechnik:

1 Planstelle der Verwendungsgruppe B

- Mitarbeit bei der Erstellung von Gutachten

6. Sachaufwand: ca. S6.1. Bundesamt und Forschungszentrum
für Landwirtschaft:

a) Investitionsaufwand:

- 1 Abdriftmeßstation inklusive
Wetterstation 1 500 000
- Geräteprüfeinrichtungen (mobil) 1 000 000
- Werkzeuge 500 000
- Klein-LKW mit Ladebordwand 600 000

b) Jährliche Aufwendungen:

- Reisekosten, sonstiger Aufwand für
die Kontrolle, Datenbeschaffung 300 000

6.2. Bundesanstalt für Landtechnik:

a) Investitionsaufwand:

- 1 Tröpfchenanalysator
(Laser-Doppler-Phasenanalysator) 2 000 000
- Geräteprüfeinrichtungen (stationär) 1 000 000
- Prüfstand für Raumkulturgeräte 1 200 000

b) Jährliche Aufwendungen:

- Reisekosten, sonstiger Aufwand für
die Kontrolle, Datenbeschaffung 400 000

2.11.1994

Diesen Ausgaben stehen jährlich voraussichtlich
Gebühreneinnahmen von ca. 600 000 S gegenüber.

Besonderer Teil

Zum I. Teil

(Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

Zu Abs. 1:

Aus dem Abs. 1 ergibt sich der Begriffsinhalt
"Pflanzenschutzgeräte". Darunter werden verstanden:

- a) Geräte (ausgenommen Kleingeräte), die zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind. Das sind insbesondere
 - "Feldspritzen" (Spritzgeräte für Flächenkulturen, die mit einem waagrecht ausgerichteten Spritzgestänge ausgestattet sind, wie sie vornehmlich im Ackerbau als Traktor-Anbau-, -Aufbau- oder -Anhängegeräte oder als selbstfahrende Geräte eingesetzt werden)
 - "Obst- und Weinbauspritz- oder -sprühgeräte" (Spritz- oder Sprühgeräte für Raumkulturen, die vornehmlich im Obst- und Weinbau als Traktor-Anbau-, -Aufbau- oder -Anhängegeräte oder als selbstfahrende Geräte eingesetzt werden)
 - "Beizgeräte" zum Beizen von Saatgut
 - "Granulatstreugeräte"

- b) Düsen, Pumpen und sonstige Teile von Pflanzenschutzgeräten z.B. Gebläse, Brühbehälter, Armaturen, Spritzgestänge, Zusatzausrüstungen, Schläuche, Leitungen, Filtersysteme, Rührwerke.

2.11.1994

Zu Abs. 2:

Die Definition "Pflanzenschutzmittel" in Abs. 2 entspricht dem Pflanzenschutzmittelgesetz, BGBl. Nr. 476/1990.

Zu Abs. 3:

Kleingeräte sollen dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz nicht unterliegen. Auch in der Bundesrepublik Deutschland ist diese Ausnahme vorgesehen.

Zu Abs. 4:

Der Begriff "Typ" ist der Definition des § 29 Abs. 1 erster Satz KFG 1967, BGBl. Nr. 267, nachgebildet. Pflanzenschutzgeräte, die nicht serienmäßig hergestellt werden können, unterliegen nicht den Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes.

Zu Abs. 5:

Der Begriff "Integrierter Pflanzenschutz" entspricht der Definition im Pflanzenschutzmittelgesetz und ist für die Typenzulassung (§ 5) maßgeblich.

Zu Abs. 6:

Die Definition findet ihre verfassungsrechtliche Deckung in der Bundeskompetenz "Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Pflanzenschutzgeräten einschließlich der Zulassung".

Das Herstellen und Verwenden von Pflanzenschutzgeräten im eigenen Betrieb ist daher kein Inverkehrbringen im Sinne dieser Definition.

2.11.1994

Unter "Feilhalten" ist das allgemein erkennbare Bereitstellen einer Ware zum Verkauf zu verstehen. Vorräte beim Hersteller, die noch nicht zum Verkauf bereitgestellt sind, sondern in einem dem Publikum nicht zugänglichen Magazin lagern, fallen nicht unter den Begriff "Feilhalten".

Der Begriff "geschäftlicher Verkehr" ist dem Wettbewerbsrecht zuzuordnen. Zur Deutung des Begriffsinhaltes wird daher die entsprechende Judikatur zum Wettbewerbsrecht herangezogen werden müssen.

"Danach umfaßt dieser Begriff jede auf Erwerb gerichtete - im Gegensatz zur rein privaten oder amtlichen - Tätigkeit. Gewinnabsicht ist dabei nicht notwendig, es genügt eine selbständige, zu wirtschaftlichen Zwecken ausgeübte Tätigkeit, in der eine Teilnahme am Erwerbsleben zum Ausdruck kommt" (ÖBl. 1983, S. 9, "Aus der Spruchpraxis" Z 1 § 1 UWG lit. e).

Zu Abs. 7:

Abs. 7 nimmt eine negative Abgrenzung des Begriffs "Inverkehrbringen" vor. Es wird klargestellt, daß die Einfuhr und die nachweisliche Aus- und Durchfuhr von Pflanzenschutzgeräten kein Inverkehrbringen ist. Überdies soll das wissenschaftliche Forschungs- und Versuchswesen nicht behindert werden. Weiters wird klargestellt, daß das nachweisliche Abgeben von Pflanzenschutzgeräten zum Zweck der Vornahme der Typenzulassung, das nachweisliche Abgeben von Pflanzenschutzgeräten durch den Zulassungsinhaber an seinen schriftlich bevollmächtigten Vertriebsunternehmer und durch den Hersteller an den Vertriebsunternehmer, der Zulassungsinhaber ist, kein Inverkehrbringen darstellt.

2.11.1994

Zum 2. Teil
(Pflanzenschutzgeräteverkehr)

Zu § 2 (Inverkehrbringen):

Zu Abs. 1:

Diese Bestimmung nennt die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten. Die Voraussetzungen werden in den weiteren Paragraphen näher ausgeführt.

Zu Abs. 2:

Ein Pflanzenschutzgerät darf nur ausgehend vom Zulassungsinhaber oder seinem schriftlich bevollmächtigten Vertriebsunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden. Damit wird dem Zulassungsinhaber (schriftlich bevollmächtigten Vertriebsunternehmer) ein Vertriebschutz eingeräumt, der die Zulassungsvoraussetzung (§ 5 Abs. 1) gewährleisten soll. Mit dieser Bestimmung soll der Nachbau von Pflanzenschutzgeräten verhindert werden. In erster Linie ist es der Zulassungsinhaber, der über das technische Know-how des Pflanzenschutzgerätetyps verfügt. Entspricht das Pflanzenschutzgerät nicht dem § 2 Abs. 1, so wird dies dem Zulassungsinhaber, aber auch jedem anderen Inverkehrbringer zur Last gelegt, soweit er sich darüber Informationen hätte beschaffen können.

Zu Abs. 3:

Die Bestimmung soll den Abverkauf, der ein Element des Inverkehrbringens darstellt, von Pflanzenschutzgeräten, für die die Typenzulassung auf Antrag abgeändert oder unter anderen Auflagen oder Bedingungen erneuert wurde oder erloschen ist, ermöglichen. Ausgenommen davon ist das

2.11.1994

Inverkehrbringen von Geräten, deren Typenzulassung von Amts wegen aufgehoben oder abgeändert wurde, da in einem solchen Fall der Typ nicht mehr den Zulassungsvoraussetzungen entspricht.

Zu Abs. 4:

Die Bestimmungen über den Abverkauf werden mit Abs. 1 abgestimmt.

Zu § 3 (Antragsteller):

Der Antragsteller muß seinen Sitz oder Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.

Ausländischen Parteien kann gemäß § 10 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 357/1990, die Namhaftmachung eines Zustellbevollmächtigten im Inland aufgetragen werden.

Zu § 4 (Antrag auf Typenzulassung):

Zu Abs. 1:

Mit dem Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die Landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 515/1994, wurde der Wirkungsbereich des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft hinsichtlich behördlicher Aufgaben klargestellt. Mit dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz soll nunmehr das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft auch mit der Zulassung von Typen befaßt werden. Der Instanzenzug geht an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft (§ 20). Das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft hat, soweit sich aus dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz nichts anderes ergibt, das AVG anzuwenden (§ 19).

2.11.1994

Schriftliche und mündliche Anbringen sind grundsätzlich in deutscher Sprache (Art. 8 B-VG) zu formulieren. Siehe dazu "Ringhofer: Verwaltungsverfahren Band I, AVG-EGVG-ZustellG, S. 254, E 19. Der im Abs. 1 und 3 vorgeschlagene Hinweis auf die deutsche Sprache dient dem besseren Verständnis nicht deutschsprachiger Antragsteller aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Zu den Abs. 2 bis 6:

Beim Antrag auf Typenzulassung sind die für das Zulassungsverfahren notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen dem Antrag anzuschließen. Mit Verordnung wird dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ermöglicht, weitere Angaben, die im Antrag enthalten sein müssen und weitere Unterlagen, die dem Antrag beizuschließen sind, festzusetzen. Eine Verordnung kann nur erlassen werden, wenn sie einer raschen und eingehenden Prüfung des Antrags dient und zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzung erforderlich ist.

Die Entwicklung der Technik macht es erforderlich, daß die Partei die Unterlagen, die für die Beurteilung der Zulassungsvoraussetzung erforderlich sind, selbst beizubringen hat, weil es der Behörde bei dem Umfang und der Schwierigkeit der maßgebenden Fragen nicht möglich ist, die materielle Wahrheit des maßgeblichen Sachverhaltes allein festzustellen. Damit wird der im § 39 Abs. 2 AVG festgelegte Grundsatz der Amtswegigkeit, der auch den Grundsatz der materiellen Wahrheitsforschung in sich schließt, nicht eingeschränkt. Nach § 46 AVG kommt als Beweismittel alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist. Über die in den §§ 47 bis 55 AVG angeführten Beweismittel hinaus, wird daher den Parteien die Beibringung aller auf Feststellung des Sachverhaltes nötigen fachlichen

2.11.1994

Unterlagen, deren Herbeischaffung der Behörde im Wege der im AVG ausdrücklich aufgestellten Beweismittel nicht möglich wäre, aufgetragen. Eine Umkehrung der Beweislast tritt dadurch nicht ein, weil auch im Verfahren nach dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz die Behörde nach freier Überzeugung zu beurteilen hat, ob die vom Gesetz geforderten Tatsachen als erwiesen anzunehmen sind oder nicht.

Die Verpflichtung der Parteien, noch je eine Kopie des Antrags und der Unterlagen der Zulassungsbehörde vorzulegen, dient der raschen Abwicklung des Verfahrens. Die dem Antrag anzuschließenden Unterlagen und Kopien sind nach dem Gebührengesetz 1957 als eine Beilage aufzufassen und entsprechend zu vergebühren.

Zu Abs. 7:

Da Schäden bei der Prüfung eines Typs im Rahmen der Typenzulassung nicht ausgeschlossen werden können, ist Abs. 7 erforderlich.

Zu § 5 (Typenzulassung):

Zu den Abs. 1 und 2:

Im Abs. 1 wird die Voraussetzung für die Zulassung eines Typs festgesetzt. Mindestanforderungen für die Zulassung sind nach Abs. 2 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zu erlassen.

Zu Abs. 3:

Grundsätzlich ist der Typ mit der vom Antragsteller beantragten Typenbezeichnung zuzulassen (unter "Typenbezeichnung" ist die "Handelsbezeichnung" zu verstehen). Ist allerdings ein Typ gleicher Bezeichnung

2.11.1994

zugelassen, oder ein Zulassungsverfahren für einen Typ mit gleicher Bezeichnung bereits anhängig, so ist, um Verwechslungen hintanzuhalten, vom Antragsteller eine andere Typenbezeichnung bekanntzugeben.

Zu Abs. 4:

Das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft hat Bedingungen oder Auflagen festzusetzen, die sich zur Erreichung der Zulassungsvoraussetzung unter fachlichen Gesichtspunkten als notwendig erweisen.

Die Pflanzenschutzgeräteregister-Nummer bildet einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides, da sie ein maßgebliches Identifikationsmerkmal darstellt und insbesondere bei der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften neben der Typenbezeichnung von grundlegender Bedeutung ist.

Zu Abs. 5:

Mit Rücksicht auf den raschen Fortschritt der Technik müssen zugelassene Typen in regelmäßigen Abständen dahingehend überprüft werden, ob sie der Zulassungsvoraussetzung noch entsprechen. Typen können auch auf einen kürzeren Zeitraum befristet werden, wenn verbesserte Technologien, neue Daten oder Unterlagen für die Beurteilung eines Typs in kürzerer Zeit als zehn Jahren zu erwarten sind.

Zu § 6 (Einholung von Gutachten):

Das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft hat vor einer Typenzulassung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung ein Gutachten der Bundesanstalt für Landtechnik einzuholen.

2.11.1994

Zu § 7 (Entscheidungsfristen):

Die Entscheidungsfrist ist wegen des Umfanges der zu prüfenden Unterlagen und zu behandelnden Fragen sowie der allfälligen praktischen Prüfung des Typs notwendig. Durch diese Bestimmung wird dem § 73 AVG materiell derogiert.

Im allgemeinen wird mit der Plausibilitätsprüfung der vorgelegten Unterlagen das Auslangen für eine Entscheidung über die Zulassung gefunden werden.

Ist jedoch eine praktische Prüfung (insbesondere technische oder Prüfung unter Praxisbedingungen) des Pflanzenschutzgerätes erforderlich, so bedarf es gegebenenfalls der Entscheidungsfrist von zwei Jahren. Aus diesem Grund kann auch der Zeitraum, der für eine eventuelle Mängelbehebung erforderlich ist, nicht in die Entscheidungsfrist eingerechnet werden.

Zu § 8 (Abänderung und Aufhebung der Typenzulassung von Amts wegen):

Nach dieser Bestimmung wird es möglich sein, die Typenzulassung von Amts wegen mit Bescheid abzuändern oder aufzuheben, wenn die Zulassungsvoraussetzung nicht oder nicht mehr erfüllt ist.

Zu § 9 (Abänderung der Typenzulassung auf Antrag):

Diese Bestimmung bewirkt Erleichterungen für den Zulassungsinhaber und eine Verkürzung des Zulassungsverfahrens. So können ergänzende Anträge zu bereits zugelassenen Typen rascher einer Erledigung zugeführt werden.

2.11.1994

Zu § 10 (Zulässigkeit von Abänderungen einer Typenzulassung):

Im § 10 wird der Begriff "Abänderung" klargestellt. Demnach handelt es sich nur dann um eine Abänderung, wenn nicht wesentliche technische Merkmale des zugelassenen Typs geändert werden sollen. Werden wesentliche technische Merkmale geändert, so handelt es sich nicht mehr um denselben Typ; es bedarf daher eines Antrages auf Zulassung des Typs.

Zu § 11 (Erneuerung der Typenzulassung):

Mit der Erneuerung der Typenzulassung soll die Anpassung an den jeweils neuesten Stand der Technik gewährleistet werden. Die Kontinuität der Typenzulassung ist insofern gewahrt, als sie bis zur bescheidmäßigen Erledigung eines Antrags auf Erneuerung der Typenzulassung aufrecht bleibt. Wird ein Antrag auf Erneuerung jedoch nicht rechtzeitig gestellt, kann ein Typ nur mehr neu zugelassen werden.

Zu § 12 (Erlöschen der Typenzulassung):

Im § 12 Z 1 und 2 werden aus systematischen Gründen die Erlöschensgründe des § 5 Abs. 5 und des § 8 wiederholt. Überdies erlischt die Typenzulassung mit dem Einlangen der schriftlichen Verzichtserklärung beim Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, mit Aufgabe des Wohnsitzes oder Sitzes im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, mit dem Tod der natürlichen Person oder dem Untergang der juristischen Person, der Beendigung der Liquidation bzw. Auflösung der Personengesellschaft des Handelsrechts oder der eingetragenen Erwerbsgesellschaft.

2.11.1994

Zu § 13 (Übertragung der Typenzulassung):

Der Zulassungsinhaber hat die Möglichkeit, einer anderen Person mit Sitz oder Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union die Typenzulassung zu übertragen. Damit soll die kontinuierliche Versorgung der Land- und Forstwirtschaft mit den benötigten Pflanzenschutzgeräten auch in den Fällen sichergestellt werden, in denen der ursprüngliche Zulassungsinhaber kein Interesse mehr an der Zulassung hat.

Zu § 14 (Kennzeichnungsvorschriften):

Eine aussagekräftige Kennzeichnung ist für die Information des Anwenders erforderlich.

Es wird im vorgeschlagenen § 14 entsprechend dem Vorbild in der Bundesrepublik Deutschland festgelegt, daß die Kennzeichnung auf der Außenfläche des Pflanzenschutzgerätes anzubringen ist. Ist dies nicht möglich, so ist die Kennzeichnung dem Pflanzenschutzgerät beizugeben.

Durch Verordnung können noch weitere Kennzeichnungsbestimmungen festgesetzt werden. Unter anderem werden in einer solchen Verordnung auch die Kennzeichnungsvorschriften nach 10 CEN (Comité Européen de Normalisation - Europäischen Komitee für Normung) berücksichtigt werden.

Überdies können mit Bescheid weitere Kennzeichnungselemente als Bedingung oder Auflage vorgeschrieben werden.

2.11.1994

Zum 3. Teil
(Veröffentlichungen)

Zu § 15 (Pflanzenschutzgeräteregister):

Typen sollen zur Information der beteiligten Wirtschaftskreise in ein Pflanzenschutzgeräteregister eingetragen werden. In den öffentlichen Teil des Pflanzenschutzgeräteregisters kann jedermann Einsicht nehmen. Der nicht öffentliche Teil enthält Betriebsgeheimnisse des Zulassungsinhabers und ist daher unter Verschuß zu halten. Das Pflanzenschutzgeräteregister ist beim Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft zu führen.

Zu § 16 (Amtliches Pflanzenschutzgeräteverzeichnis):

In das Amtliche Pflanzenschutzgeräteverzeichnis sind zu Beginn eines jeden Jahres alle zugelassenen Typen aufzunehmen, für die die Zulassungsinhaber dem Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft bekanntgegeben haben, daß sie die Pflanzenschutzgeräte des zugelassenen Typs im Folgejahr in Verkehr zu bringen beabsichtigen.

Für die Eintragung in das Amtliche Pflanzenschutzgeräteverzeichnis hat der Zulassungsinhaber des Typs eine Gebühr zu entrichten (§ 24 Abs. 1 Z 2).

Zum 4. Teil
(Meldepflichten)

Zu § 17 (Meldepflichten des Zulassungsinhabers):

Die Z 1 ist im Hinblick auf die Rechtsfolgen des Erlöschens der Zulassung gemäß § 12 Z 4 erforderlich.

2.11.1994

Die Meldeverpflichtung in Z 2 dient der Aktualisierung des Pflanzenschutzgeräteregisters und erleichtert den Kontakt zwischen Behörde und Zulassungsinhaber.

Durch die Verpflichtung gemäß Z 3 kann die Einhaltung des § 2 Abs. 2 vom Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft kontrolliert werden.

Durch die in der Z 4 vorgesehene Meldeverpflichtung wird der Zulassungsinhaber zur Produktbeobachtung angehalten.

Die Z 5 dient der Marktbeobachtung der Zulassungsbehörde.

Zu § 18 (Meldepflichten der Nachlaßverwalter, der eingetragenen Erben und der Abwickler):

Die Bestimmung ist im Hinblick auf den Erlöschensgrund des § 12 Z 5 erforderlich.

Zum 5. Teil

(Behörden und Verfahren)

Zu § 19 (Anwendung des AVG durch das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft):

Das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft soll das AVG anwenden, soweit nicht besondere Verfahrensregelungen im vorliegenden Entwurf vorgesehen sind.

Als vom AVG abweichende Regelung ist insbesondere § 7 hervorzuheben. Die in der Regel bestehende Notwendigkeit längerer Überprüfungen schließt die Einhaltung der sechsmonatigen Entscheidungsfrist des § 73 AVG aus.

2.11.1994

Zu § 20 (Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft):

Die Bescheide des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft sollen beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft angefochten werden können. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, abweichend von den Grundsätzen des AVG, nicht nur physische Personen, sondern auch Anstalten, Ämter oder sonstige Einrichtungen als Sachverständige beiziehen.

Zum 6. Teil(Kontrolle)Zu § 21 (Überwachungsbehörde):

Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes soll dem Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft obliegen.

Zu § 22 (Befugnisse und Pflichten der Aufsichtsorgane):

Diese Bestimmung faßt die Befugnisse und Pflichten der Aufsichtsorgane zusammen. Die Aufsichtsorgane kommen aus dem Kreis der Bediensteten des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft und der Bundesanstalt für Landtechnik (§ 21 Abs. 2).

Auf Grund des Art. 20 Abs. 3 B-VG sind die Aufsichtsorgane zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Verletzungen von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sind nach § 122 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, strafbar.

2.11.1994

Zu § 23 (Pflichten der Geschäfts- und Betriebsinhaber sowie ihrer Beauftragten)

Diese Bestimmung faßt die Pflichten der Geschäfts- und Betriebsinhaber sowie ihrer Beauftragten zusammen. Sind die Geschäfts- und Betriebsinhaber abwesend, so haben sie dafür zu sorgen, daß die ihnen auferlegten Pflichten auch von ihren Beauftragten erfüllt werden.

Zum 7. Teil

(Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen)

Zu § 24 (Gebühren):

Für Untersuchungen und Begutachtungen, die auf Grund eines Parteienantrags erforderlich sind, sowie für die Veröffentlichungen im Amtlichen Pflanzenschutzgeräteverzeichnis sind von den Parteien Gebühren zu entrichten, deren Höhe mit Verordnung in einem Tarif festzusetzen ist und im Einzelfall mit Bescheid vorgeschrieben wird. Die Gebühren sind entsprechend den erfahrungsgemäß im Durchschnitt erwachsenden Kosten der Untersuchungen, Begutachtungen und Veröffentlichungen festzusetzen.

Zu § 25 (Kosten der Kontrolle):

Die Bestimmung wurde dem § 18 Düngemittelgesetz nachgebildet. Klargestellt wird, daß eine Kostenvorschreibung auch dann zu erfolgen hat, wenn die Anwendung des abgekürzten Verfahrens mittels Strafverfügung (§ 47 und § 48 VStG) nicht ausgeschlossen ist.

2.11.1994

Zum 8. Teil
(Strafbestimmungen)

Zu § 26 (Verwaltungsstrafen):

Übertretungen nach dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz sind als Verwaltungsübertretung in erster Instanz von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden.

Im Hinblick auf die Schäden, die durch Verwaltungsübertretungen eintreten können, ist die Höhe der Geldstrafen gerechtfertigt, wobei ihre Abstufung nach dem Unrechtsgehalt erfolgt.

Abs. 3 legt wegen Art. 5 MRK ausdrücklich fest, daß eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht möglich ist; damit wird dem § 16 Abs. 1 VStG derogiert.

Auf gerichtliche Strafbestimmungen konnte wegen der sehr detaillierten Tatbilder im StGB, insbesondere auch im Umweltschutzbereich, abgesehen werden.

Zum 9. Teil
(Übergangs- und Schlußbestimmungen)

Zu § 27 (Übergangsbestimmung):

Um eine Anpassung der Wirtschaftskreise an das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz zu ermöglichen, wurde eine Frist normiert, bis zu der Typen zur Zulassung beantragt werden müssen.

Zu § 28 (Verweisungen auf andere Bundesgesetze):

Es wird sichergestellt, daß die im Entwurf zitierten Bundesgesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen sind.

2.11.1994

Zu § 29 (Inkrafttreten):

Abs. 1 sieht das Inkrafttreten des Pflanzenschutzgerätegesetzes zwölf Monate nach dem auf seine Kundmachung folgenden Monatsersten vor. Diese Legisvakanz ist zur Vorbereitung der Verordnungen erforderlich.

Zu § 30 (Vollziehung):

Die Vollziehungsklausel steht in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76., in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 45/1991.